

Satzung der Stadt Plau am See über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.08.2000 (GVOBL. M-V S. 360), in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBL. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBL. M-V S. 647), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung folgender, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), soweit die Stadt Plau am See Träger der Straßenbaulast ist:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Sondernutzung

Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und Straßenverkehrs Vorschriften gestattete Benutzung an öffentlichen Straßen zum Verkehr.

§ 3

Erlaubnis

(1) Für die Sondernutzung nach § 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt Plau am See erforderlich, soweit nicht die §§ 4 bis 6 dieser Satzung Anwendung finden. Dies gilt auch für die Erweite-

1. Ausfertigung

rung oder Änderung einer bereits bestehenden Sondernutzung.

(2) Eine Sondernutzung nach § 2 dieser Satzung ist erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, soweit diese erforderlich sind, gestattet. Die Sondernutzungserlaubnis berührt und umfasst gemäß § 22 Abs. 4 StrWG M-V nicht die Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis bedarf der Schriftform, wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und muss die Art, den Ort sowie den Umfang festsetzen, nach dem die Sondernutzung nur erfolgen darf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist,

(4) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, ist in der Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes festzusetzen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.

(5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte oder die Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nur zulässig, soweit dies die Stadt Plau am See gestattet hat.

§ 4

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

1. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
2. eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 5

650.33-030204

Entbehrlichkeit der Sondernutzungserlaubnis

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis bedarf es gemäß § 22 Abs. 7 StrWG M-V und § 8 Abs. 6 FStrG nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Straßenbehörde zu beantragen.

(2) Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

(3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften genehmigt, so bedarf es hierfür keiner Sondernutzungserlaubnis.

(4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, der karitativen Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Straßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass dieser Veranstaltung aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Folgende Fälle der Sondernutzung auf Fußwegen sind erlaubnisfrei:

1. Bauteile, wie zum Beispiel Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugschächte und Waren, die bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, sowie Schächte, die dem Anschluss an öffentlichen Versorgungsleitungen dienen,
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
3. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen,
4. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen mit herkömmlichen Abmessungen,
5. Sonnenschutzdächer ab einer Höhe von 2,50 m,
6. Fahrradständer, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
7. Denkmäler, Plastiken oder andere Kunstgegenstände.

Dem Fußgängerverkehr muss auf den Gehwegen eine Breite von 75 cm verbleiben.

Eine Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsnormen bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

2. das Auftreten einzelner Straßenmusikanten auf Fußwegen ohne elektroakustische Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz. Ein längerzeitiger Verbleib liegt ab einem Zeitraum von mehr als 30 Minuten vor,

3. die vorübergehenden Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,

(3) Weiterhin sind erlaubnisfrei:

1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.,

2. das Aufstellen von Behältern an den für die Abfallbeseitigung im Landkreis Parchim zuständigen Zeiten.

(4) Ferner sind erlaubnisfrei:

1. Brief- und Postablagekästen der Deutschen Post AG, Fernsprechkästen der Deutschen Telekom AG, Anlagen des öffentlichen Alarmdienstes, Stromkästen sowie Fahrplantaafeln und Buswartehäuser des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Werbeträger,

2. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen oder Kübel,

3. Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,

4. Sondernutzungen, an denen im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht oder die einem gemeinnützigen Zweck dienen,

5. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben.

(5) Eine erlaubnisfreie Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Interessen beeinträchtigt.

§ 7

Antragstellung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Plau am See zu stellen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich oder mündlich zu stellen und sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung in der Stadtverwaltung Plau am See eingehen. Dabei sind generell die Art, der Zeitraum, Ort sowie Umfang der Sondernutzung anzugeben. Vom Antragsteller können weiterhin folgende Unterlagen und Angaben verlangt werden, soweit diese für die Prüfung des Antrages erforderlich sind:

1. eine maßstabgerechte Zeichnung über die genutzte Fläche,

2. eine Beschreibung der Sondernutzung,

3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird,

4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung wahrscheinlich entstehenden Verunreinigungen.

(3) Wird durch die beantragte Sondernutzung der Verkehr behindert oder gefährdet oder die Straße beschädigt oder besteht Gefahr einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder Beschädigung der Straße, so muss der Antrag darüber hinaus ein Konzept

1. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und

2. zum Schutz der Straße oder zur Beseitigung der Schäden enthalten.

(4) Sind aufgrund der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und

2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 8

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, soweit dies nicht durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers haben. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

3. die Straße durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich beseitigt werden,

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) Den politischen Parteien ist die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes im zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmen 6 Wochen vor und 2 Wochen nach der Wahl, zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Eine Sondernutzung außerhalb des zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmens ist nicht gestattet.

(4) Soweit die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt wurde oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese untersagt wird.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit entsprechen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen der Straße, insbesondere an den Wasserablauftrassen, den Versorgungs- und Kanalleitungen

sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße eingebauten Anlagen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind stets freizuhalten.

(4) Verunreinigungen und Beschädigungen der Straße, die durch Sondernutzung entstehen, sind grundsätzlich vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Plau am See die Verunreinigungen und Beschädigungen auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten, die der Stadt Plau am See durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, dieser zu ersetzen.

§ 10

Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden soweit,

1. dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straße vor Schäden sowie der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist und Sicherungsmaßnahmen hierfür nicht mehr ausreichend sind,

2. die Straße äußerst und nicht hinnehmbar verunreinigt wird und der Erlaubnisnehmer diesen Zustand nicht beseitigt,

3. Interessen des Gemeingebrauchs, die den Interessen des Erlaubnisnehmers gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung überwiegen, dies nachträglich erfordern,

4. der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt,

5. der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt Plau am See seiner Verpflichtung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheit gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

6. der Erlaubnisnehmer den Rahmen der Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Art, des Orts, Zeitraums oder Umfangs überschreitet,

7. dies in Folge einer Straßensperrung erforderlich ist oder

8. die Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt und die Handlung nachträglich durch die zuständige Ordnungsbehörde

1. Ausfertigung

vollziehbar untersagt wurde oder zu erwarten ist, dass diese untersagt wird.

§ 11

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Umstufung, soweit die Trägerschaft der Stadt Plau am See über die Straße auf einen anderen Träger der Straßenbaulast übergeht,

2. durch Einziehung,

3. durch Zeitablauf,

4. durch Widerruf,

5. wenn der Erlaubnisnehmer von der Sondernutzung über einen Zeitraum von sechs Monaten keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der Straße wiederherzustellen. Die beanspruchte Fläche ist ordnungsgemäß zu reinigen. Abfälle und Werkstoffe sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 12

Haftung

(1) Die Stadt Plau am See kann dem Erlaubnisnehmer vor oder während der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis verpflichten, ihr eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung des bei der Sondernutzung entstehenden Haftpflichtrisikos nachzuweisen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere wenn mögliche Schäden in größerem Umfang abgedeckt werden sollen, die der Erlaubnisnehmer nicht ersetzen könnte. Darüber hinaus kann die Stadt Plau am See vom Erlaubnisnehmer die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die der Stadt Plau am See durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten, welche die hinterlegten Sicherheiten übersteigen, sind ihr vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.

(2) Für Schäden, die der Stadt Plau am See durch die Sondernutzung entstehen, ist ihr der Erlaubnisnehmer zum Ersatz des Schadens gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet. Die Stadt Plau am See haftet nicht für Schäden, die einem Dritten durch die Sondernutzung zugefügt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der für die Sonder-

650.33-030204

nutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die betroffene Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der Stadt Plau am See die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Soweit die anschließende Wiederherstellung des Straßenkörpers vom Erlaubnisnehmer erbracht wird, hat dieser der Stadt Plau am See den Zeitpunkt, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzugeben. In diesem Fall ist über die endgültige Wiederherstellung der Straße bei der Abnahme ein Protokoll anzufertigen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Plau am See für verdeckte Mängel dieser Ersatzleitung nach den anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V und § 61 Abs. 1 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,

2. nicht gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung eine Straße im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis benutzt oder einer erteilten Auflage oder Bedingung nachkommt,

3. eine Pflicht nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt,

4. nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung einstellt, die von ihm hierfür geschaffenen Einrichtungen, Anlagen und verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt, den früheren Zustand der Straße wiederherstellt, die beanspruchte Fläche ordnungsgemäß reinigt oder Abfälle und Werkstoffe vorschriftsgemäß entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Sondernutzungsgebühren

Für eine Sondernutzung, die der Erlaubnisnehmer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bedarf, werden Sondernutzungsgebühren gemäß der Satzung der Stadt Plau

am See über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen erhoben.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 04.02.2003

Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlicht in der Plaur Zeitung Nr. 2 vom 12. Februar 2003

Plau am See, den 13. Februar 2003

Reier
Bürgermeister